

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Niederwallmenach**
Aktenzeichen: 81022-HA10.2.

56410 Montabaur, 14.10.2022
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-1800
E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet : www.dlr-westerwald-
osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederwallmenach

L a d u n g

zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 5 geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

Der Nachtrag 5 zum Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt:

- a) zur Übernahme von Veränderungen im Grundbuch, die nach Aufstellung des Flurbereinigungsplanes vorgenommen wurden,
- b) zur Vornahme von Ergänzungen und Anträgen im textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederwallmenach, Rhein-Lahn-Kreis, wird den Beteiligten der durch den Nachtrag 5 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgegeben.

Jeder vom Nachtrag 5 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan und einen Kartenauszug über die geänderten Flurstücke (optional) zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.
Der Auszug ist bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit zu halten.

Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel (www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81022 Niederwallmenach) eingesehen werden.

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Erteilung von Auskünften steht

Herr Matthias Donsbach 02602/92281314 matthias.donsbach@dlr.rlp.de

vom Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel am

**Montag, dem 07. November 2022,
vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

telefonisch als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (dlr-ww-oe@dlr.rlp.de) oder telefonisch beantragt werden.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Bekanntgabe wahrzunehmen. Nach dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht aus organisatorischen Gründen nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Aufgrund der pandemischen Lage ist von persönlichen Vorsprachen beim DLR abzusehen. In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften sind Einzeltermine möglich.

II. Anhörungstermin

Aufgrund der pandemischen Lage kann eine persönliche Ladung aller Beteiligten als

1. Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen

in der gewohnten Form nicht stattfinden. Hierdurch entstehen den Beteiligten jedoch keine rechtlichen Nachteile.

Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, kann dieser nur als Einzeltermin telefonisch oder per E-Mail am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I) mit der genannten Kontaktperson vereinbart werden.

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 5 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf den 08.11.2022.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 5 geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder schriftlich zum Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Westerwald-Osteifel – Bahnhofstraße 32 – 56410 Montabaur erheben. Die zum Anhörungstermin vorgebrachten schriftlichen Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften ist die Möglichkeit des Widerspruchs durch persönliche Niederschrift beim DLR gegeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter *Service > Elektronische Kommunikation* aufgeführt sind.

Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen vor dem Anhörungstermin sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.dlr.rlp.de > Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 81022 Niederwallmenach am Ende der Homepage zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Flurstücken erfolgt zu den Zeitpunkten der Überleitungsbestimmungen vom 14.07.2015 bezogen auf das Jahr 2022 soweit im Einzelfall nichts abweichendes festgesetzt ist bzw. soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

Montabaur, den 14.10.2022

Im Auftrag

-gez. *Bendorff-Schmitt*-

(Elke Bendorff-Schmitt)
Amtsrätin